



Benutzungs- und Betriebsordnung für die Tiefgarage „Kelterplatz“

I. Rechtsgrundlage für die Benutzung

Für die Benutzung der Tiefgarage „Kelterplatz“ gelten die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Betriebsordnung. Mit dem Einfahren in die Tiefgarage kommt ein Vertrag über die Benutzung eines Kraftfahrzeug-Einstellplatzes zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Benutzer als verbindlich anerkennt. Der Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Überlassung des Stellplatzes. Die Verwahrung des Fahrzeugs ist nicht Gegenstand des Vertrags.

II. Benutzung und Betrieb

1. Die Tiefgarage ist für den allgemeinen Parkverkehr von Kraftfahrzeugen in der Regel von 6.00 - 20.00 Uhr durchgehend geöffnet. Es bleibt vorbehalten, die Tiefgarage zu bestimmten Zeiten zu schließen.
2. Für das Verhalten der Benutzer in der Tiefgarage sowie auf den Zu- und Abfahrtswegen gelten neben dieser Benutzungs- und Betriebsordnung analog auch die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften.
3. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Benutzer die im Kraftfahrzeugverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm das Tiefgaragenpersonal (Bedienstete der Stadt) mit Hinweisen behilflich ist. Die in der Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten.
4. In der Tiefgarage darf nur im Schritttempo gefahren werden.
5. Der Benutzer hat die Gebote und Verbote einschlägiger Bestimmungen zu befolgen. In der Tiefgarage sowie auf den Zu- und Abfahrten ist insbesondere verboten:
 - 5.1. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
 - 5.2. Die Lagerung von Betriebsstoffen, entleerten Betriebsstoffbehältern und von feuergefährlichen Gegenständen, sowie das Liegenlassen gebrauchter Reinigungsmittel (z.B. Putzwolle und dgl.).
 - 5.3. Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser, sowie undichten Zuleitungen.
 - 5.4. Das unnötige Laufenlassen von Motoren.
 - 5.5. Das Rufen und das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche.
6. Es ist untersagt, auf den Einstellplätzen oder Rampen Reparaturarbeiten vorzunehmen, Fahrzeuge innen oder außen zu reinigen oder Kühlwasser, Kraftstoffe, Öle abzulassen oder nachzufüllen.
7. Der Tiefgaragenbenutzer hat sein Fahrzeug auf einem markierten Einstellplatz so einzustellen, dass das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen jederzeit und ohne Behinderung möglich ist. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Stellplätze ist verboten. Bei Zuwiderhandlung ist das Tiefgaragenpersonal berechtigt und verpflichtet, das nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Stellplatzbenutzers in die vorgeschriebene Lage oder auf einen anderen Stellplatz in der Tiefgarage zu verbringen oder ein Strafentgelt zu erheben.
8. Die Stellplätze gelten als ordnungsgemäß übergeben, soweit Beanstandungen nicht unverzüglich, spätestens jedoch bei Verlassen der Tiefgarage dem Tiefgaragenpersonal oder sonstigen Beauftragten der Stadt zur Kenntnis gebracht werden.
9. Das abzustellende Fahrzeug ist zu Parkzeiten abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
10. Der Aufenthalt in der Tiefgarage sowie im Bereich der Zu- und Abfahrtswege und Rampen ist zu andere Zwecken als dem Fahrzeugabstellen und - abholen nicht gestattet.

11. Die Reinigung des Parkhauses erfolgt durch Beauftragte der Stadt. Der Tiefgaragenbenutzer hat jedoch von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung besorgt dies die Stadt auf Kosten des Verursachers.
12. Das Tiefgaragenpersonal oder andere Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das eingestellte Kraftfahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr und in den in dieser Benutzungs- und Betriebsordnung bezeichneten Fällen auf Kosten und Gefahr des Benutzers aus der Tiefgarage zu entfernen. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug verkehrsrechtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit polizeilich aus dem Verkehr gezogen wird.

III. Einstellbedingungen

13. Die Einfahrt in die Tiefgarage und deren Benutzung ist nur mit einem gültigen Parkschein zulässig. Das Fahrzeug muss jederzeit zugelassen sein.
14. Das Benutzungsentgelt bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der in der Tiefgarage ausgehängten Preisliste bzw. nach der Preisanzeige an der automatischen Kasse. In besonderen Benutzungsfällen wird das Benutzungsentgelt einzelvertraglich vereinbart.
15. Kurzzeitparker sind verpflichtet, das fällige Benutzungsentgelt bei der Einfahrt in die Tiefgarage an der automatischen Kasse oder im Störfall beim Personal der Tiefgarage zu entrichten. Bis zur Zahlung des Benutzungsentgelts darf das Kraftfahrzeug die Tiefgarage nicht verlassen.
16. Bei Verlust eines Kurzzeit-Parkscheines ist das Benutzungsentgelt für einen vollen Tag zu bezahlen.
17. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer von 3 Tagen ist die Stadt berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten und Gefahr des Benutzers zu entfernen. Bis zur Entfernung des Kraftfahrzeugs steht der Stadt ein Benutzungsentgelt entsprechend der tatsächlichen Einstelldauer zu.
18. Der Stadt steht wegen ihrer Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug nebst Zubehör und sonstigen darin befindlichen Gegenständen zu.

IV. Haftung

19. Die Stadt übernimmt keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Obhutspflicht. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Parkhausbenutzer oder durch sonstige dritte Personen an den Fahrzeugen, deren Zubehör oder an den in den Fahrzeugen befindlichen Gegenständen verursacht worden sind. Für nachweislich durch die Stadt selbst, ihrer Angestellten oder Beauftragten verschuldete Schäden haftet sie nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Einstellung der Kraftfahrzeuge erfolgt im Übrigen auf eigenes Risiko der Tiefgaragenbenutzer. Störungen an den technischen Einrichtungen der Tiefgarage berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen, soweit sie nicht durch die Stadt, ihre Angestellten oder Beauftragten durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht worden sind.
20. Der Tiefgaragenbenutzer haftet für alle durch ihn selbst oder seine Angestellten, Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Stadt (als Eigentümerin der Tiefgarage) oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schäden oder die Verunreinigungen durch das eingestellte Kraftfahrzeug hervorgerufen wurden, ohne dass es eines Verschuldensnachweises durch die Stadt bedarf.

V. Sonstige Bestimmungen

21. Die Anweisungen des Tiefgaragenpersonals sind zu befolgen. Dieses handelt auf Anordnung und im Namen der Stadt. Es übt für sie das Hausrecht in der Tiefgarage aus.